

Imkerverein Ratzeburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Ratzeburg“. Der Verein hat seinen Sitz in Ratzeburg und erstreckt sich auf das Gebiet Ratzeburg und Umgebung.
- (2) Imker im Sinne dieser Satzung ist jeder Bienehalter unabhängig von seiner Qualifikation.
- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.. Ferner ist er eingebunden in den Deutschen Imkerbund e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, alle im Einzugsgebiet wohnhaften Bienehalter als Mitglieder zu gewinnen.
- (2) Der Imkerverein Ratzeburg dient dem Gemeinwohl und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er fördert durch seine Tätigkeit die Bienehaltung und -zucht und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:
 1. Züchterische und imkereiwirtschaftliche Beratung und Ausbildung seiner Mitglieder durch Vorträge und weitere geeignete Publikationen,
 2. Vermittlung von Versicherungsschutz über den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V.,
 3. Beteiligung an Maßnahmen des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V. zur Leistungssteigerung der Bienvölker, der Königinnenzucht und an der Unterhaltung von Reinzuchtbelegstellen,
 4. Beratung für die Bekämpfung von Bienekrankheiten und Bienschädlingen,
 5. Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und imkereiwirtschaftlichen . Ausstellungen des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V., sowie des Deutschen Imkerbundes e. V.,

6. Nutzung und Unterstützung von Werbemitteln für „Deutschen Honig“,
7. Mitwirkung an behördlich angeordneten Maßnahmen mit Bezug zur Imkerei,
8. Vertretung der Belange der Imkerei in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Imkervereins Ratzeburg können alle im Einzugsgebiet wohnhaften Imker werden. Nur sie haben Stimmrecht.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und/oder juristische Personen werden, die die Imkerei oder den Verein fördern wollen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Bienenzucht oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlichem Antrag und Anerkennung der Satzung durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Allen Mitgliedern stehen die Veranstaltungen des Vereins offen; sie dürfen Einrichtungen und Mittel des Vereins nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V., des Deutschen Imkerbundes e. V. und Anordnungen der Behörden für die Bienenhaltung zu beachten und zu befolgen,
 2. die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte und er trägt die Kosten des Mahnverfahrens,
 3. die jeweilige Tierhalterbetriebsnummer dem Verein mitzuteilen (ordentliche Mitglieder)

4. ihre imkerlichen Tätigkeiten ordnungsgemäß zu verrichten und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres nach § 1 Abs. 4 möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich vor dem 01.10. eines jeden Jahres erfolgen.
2. durch den Tod eines Mitgliedes; ist das Mitglied eine juristische Person, durch deren Auflösung.
3. durch Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder vereinschädigenden Verhaltens. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Verfügung ist die Berufung vor der Jahreshauptversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen.

(2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Imkerverein Ratzeburg

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliedertreffen
- (3) Die Jahreshauptversammlung....

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- einem Beisitzer

(2) Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ihre Form bestimmt die Jahreshauptversammlung.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Alljährlich scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, und zwar:

- nach dem 1. Jahr der Schriftführer und der zweite Vorsitzende,
- nach dem 2. Jahr der Beisitzer und der erste Vorsitzende,
- nach dem 3. Jahr der Kassenwart.

- (4) Der erste Vorsitzende und in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Mitgliedertreffen und die Jahreshauptversammlung werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er kann nach Ermessen des ersten Vorsitzenden auch öfter berufen werden. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) In grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliedertreffen

- (1) Die Mitgliedertreffen sollen mehrmals im Jahr stattfinden, angestrebt wird ein Treffen im Monat.
- (2) Eines dieser Treffen ist die Jahreshauptversammlung. Ihre Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail und in der „Bienenzucht“ mit einer vierzehntägigen Frist unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Genehmigung des Protokolls muss auf der folgenden Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder oder drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Form hat gemäß § 9 Absatz 2 zu erfolgen.
- (4) Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) In Jahreshauptversammlungen haben sämtliche ordentliche Mitglieder des Imkervereins Ratzeburg Sitz und Stimme.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Ausschließlich der Jahreshauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern (alljährlich ist ein Kassenprüfer neu zu wählen), die Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden, der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, sowie die Auflösung des Vereins und eventuelle Änderungen der Satzung. Nur auf einer

Hauptversammlung können über die Belange des Vereins Beschlüsse gefasst und Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch den von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung bestimmt.

§ 11 Kassen- und Vermögensverwaltung

- (1) Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen.
- (2) Vom Kassenwart sind alljährlich ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist vor der Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 12 Vergütung

- (1) Die Vorstandsmittglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung können Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Tagesgelder gewährt werden.

§13 Haftung

Die Mitglieder, insbesondere der Vorstand des Vereins haften nur in Höhe des Vereinsvermögens. Eine weitergehende Haftung mit dem jeweiligen Privatvermögen wird ausgeschlossen.

Bei Veranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden, nimmt jedes Mitglied auf eigenes Risiko teil. Eine Haftung des Vorstandes wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Leistungsansprüche an die „Imkerversicherung“ (abgeschlossen durch den Landesverband Schleswig-Holstein) bleiben durch den o. g. Haftungsausschluss unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Daten der Mitglieder werden vom Imkerverein in einer elektronischen Datenbank gespeichert,
- (2) Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
- (3) Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in einer eigenen Datenschutzerklärung geregelt.
- (4) Änderungen der Datenschutzerklärung bedürfen eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung des Imkervereines Ratzeburg.
- (5) In Mitgliederlisten des Imkervereins Ratzeburg aufgenommene Daten werden nur vereinsintern für Vereinsbelange weitergegeben.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Imkervereins Ratzeburg am 20.02.2014 beschlossen. Eine Änderung der Satzung unter § 9 Absatz 2 wurde auf der Jahreshauptversammlung von 23.03.2022 mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen. In der vorliegenden Satzung wurde die männliche Form gewählt; die weibliche ist impliziert.